Fahrlehrerpost
Ihre Fortbildung *03/09*

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg - Telefon: 08221-31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Geschafft: Aus für Verordnung für Qualitätssicherungssysteme für Fahrschulen

Erfolg für Fahrlehrer

Bild: (C) Gerd Altmann (geralt) / pixelio.de

VGH Baden-Württemberg entscheidet:

SRK-Konzept (ASF/ASP) darf eingesetzt werden

Inhaltsverzeichnis

2 Inhalt, Impressum, Spruch des Monats
3 TITEL: Bürokratismus auf Eis gelegt
4-5 SRK-Konzept darf verwendet werden
5 Änderungen in der Straßenverkehrsordnung
6-7 Stellungnahme des IDF zum Rundschreiben des Landesverbandes Bayerischer Fahrlehrer
7 Neuer Bußgeldkatalog seit 1. Februar
8 Steuerfragen und Antworten
9-10 Seminarangebote SRK Seminare Robert Klein
11 Kurzmeldungen und Nachrichten
12 „Komödie in 3 Akten?"
13 Mitglieder Bundesarbeitsgemeinschaft Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer
14 SRK-Leitfaden für Aufbauseminare

Spruch des Monats

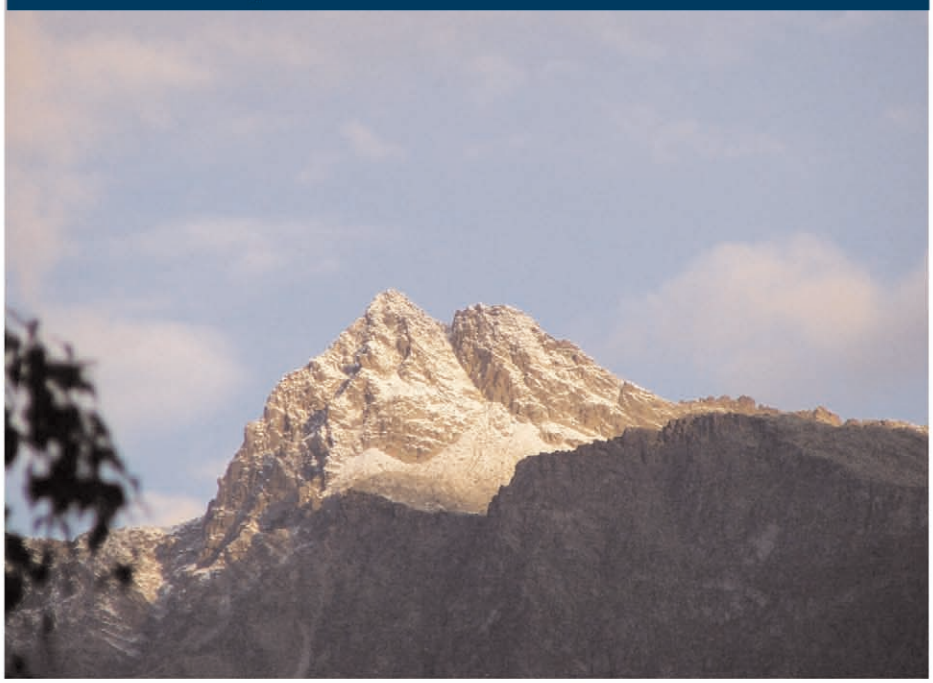

„Der Mann, der den Berg abtrug, war derselbe, der damit angefangen hat, kleine Steine wegzutragen."
Chinesisches Sprichwort | Foto: (C) Andreas Agne / pixelio.de

Impressum

Die „Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite www.fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden zweiten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die „Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber
Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung. de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)
Quellnachweis Fotos: pixelquelle (www.pixelio.de)
Produktion Fahrlehrerpost: www.activebizz.de

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss
Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright
Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und auf selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nichtgestattet.

Datenschutz
Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönlichen Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: März 2007

Sieg nach zähen Verhandlungen des Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer e. V.: Die umstrittene Novellierung der Qualitätssicherung im Fahrlehrerrecht wird nicht weiter verfolgt.

Foto: (C) Gerd Altmann (geralt) / pixelio.de

Geschafft: Aus für Verordnung für Qualitätssicherungssysteme für Fahrschulen

Bürokratismus auf Eis gelegt

von Robert Klein

Das zähe Ringen hat ein Ende. Mit Schreiben vom 08. Mai 2009 teilte das Bundesverkehrsministerium dem Vorsitzenden des Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer e. V. mit, dass die in den vergangenen Monaten umstrittene Novellierung der Qualitätssicherung im Fahrlehrerrecht nicht weiter verfolgt wird.

Der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V. betrachtet diese Entscheidung als Erfolg für sein Tätigwerden in dieser Angelegenheit (siehe Fahrlehrer-Post Ausgabe 01-09). Denn Qualitätssicherung in Fahrschulen muss nicht über eine Verordnung geregelt werden. Jeder Fahrlehrer, der sich einem Qualitätssicherungssystem anschließen möchte, kann das auch Heute schon, ohne dass es eine Verordnung gibt.

Der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer wird auch in Zukunft darauf achten, dass Gesetze und Verordnungen nicht dazu missbraucht werden, Machtmonopole aufzubauen bzw. den Vorteil Einzelner zu sichern. Wenn es sein **muss, werden auch Ross und Reiter sowie finanzielle Vorteile ohne Rücksicht auf die Stellung der Person aufgezeigt**.

In der Hoffnung, dass diese Angelegenheit ein für alle Male erledigt ist, möchten wir den Verantwortlichen im Bundesverkehrsministerium für ihre weise Entscheidung unseren Dank aussprechen, denn diese Entscheidung ist ein Sieg für unseren Rechtsstaat.

KURZ GEMELDET

Folgen des Konjunkturpakets II

Unternehmen müssen nochmals ihre Lohn- und Gehaltsabrechnungen anpassen, u. U. sogar rückwirkend. Steuertarife, Krankenversicherungsbeiträge, Kurzarbeit - immer noch häufiger ändern sich deshalb die Löhne. Sie verlassen sich dabei am besten auf Ihren Steuerberater.

Jegliche in dieser PDF-Datei enthaltene Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Verwaltungsgerichtshof bestätigt: DVR-Konzept für Aufbauseminare nicht vorzuschreiben

Beschluss unanfechtbar: SRK-Konzept darf verwendet werden

von Rechtsanwalt Dietrich Jaser

In der Fahrlehrerpost Nr. 6/2008 und 01/09 berichteten wir von einem Anbieter eines Seminarkonzepts für Nachschulungen, der vor dem Verwaltungsgericht (VG) Sigmaringen eine einstweilige Anordnung (VG Sigmaringen, 05. Juni 2008, 1 K 285/08) in Baden-Württemberg erwirkte, die es den Behörden verbot, den Fahrschulen und Fahrlehrern in diesem Bundesland das DVR-Konzept für die Durchführung von ASF- und ASP-Seminaren vorzuschreiben. Nun steht fest: Behörden in Baden-Württemberg dürfen DVR - Seminarkonzept nicht mehr verbindlich vorschreiben.

Das VG Sigmaringen untersagte den Baden-Württembergischen Behörden dabei am 5. Juni 2008 unter anderem,

- Seminarerlaubnisse mit der Auflage zu verbinden, das DVR-Konzept und dessen Teilnehmerbegleithefte verwenden zu müssen,
- Antragstellern eine Seminarerlaubnis aus dem Grund zu verwehren, weil sie den Einweisungslehrgang für Seminarleiter nach dem Seminarkonzept unseres Anbieters absolviert haben und
- die Verwendung des Seminarkonzepts unseres Anbieters in Baden-Württemberg zu verbieten.

Dieser Beschluss gefiel den Behörden in Baden-Württemberg nun gar nicht, weshalb sie den Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim bemühten, um den Beschluss des VG Sigmaringen wieder aufheben zu lassen. Der VGH lehnte dieses Ansinnen aber mit Beschluss vom 5. Mai 2009 (VGH Mannheim, 05.05.2009, 9 S 1711/08) ab und stellte fest:

Die Argumentation der Behörden ist nicht geeignet, die Entscheidung des VG Sigmaringen zu erschüttern. Der Antrag auf Aufhebung der einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Damit ist die Entscheidung des VG Sigmaringen bestätigt. Der Beschluss des VGH ist nicht mehr angreifbar, ein weiteres Rechtsmittel gibt es nicht. Es dürfen nun weiterhin neben dem DVR-Konzept auch andere Seminarkonzepte, zum Beispiel das SRK-Konzept der Firma Seminare Robert Klein (fahrlehrerweiterbildung.de), verwendet werden.

Hintergrund

Die Behörden waren der Ansicht, dass keine hinreichende inhaltliche Überwachung der Seminare möglich sei, wenn nicht ein bestimmtes, von der jeweiligen Landesbehörde genehmigtes Konzept von den Seminarleitern verbindlich verwendet werden müsse. Das hat der VGH allerdings ganz anders gesehen. Er ist, wie auch das VG Sigmaringen der vom Autor vertretenen Ansicht, nämlich dass sich die Seminarinhalte eindeutig aus dem Gesetz ergeben.

Vor allem gehe es bei der Durchführung der Seminare nicht um Wissensvermittlung, sondern um Bewusstmachen individuellen, jeweils auf die Gruppe bezogenen Fehlverhaltens auf der Grundlage des allgemeinen Fahrschulwissens.

Rechtsanwalt Dietrich Jaser

Nach zutreffender Ansicht des VGH kann auch

ohne Bezugnahme auf ein bestimmtes Konzept festgestellt werden, ob die (in §§ 35 Abs. 1, 42 FahrlG) vorgegebene äußere Form des Aufbauseminars beachtet ist. Auch dürfte es einer geeigneten Überwachungsperson (im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 FahrlG) möglich sein zu beurteilen, ob ein entsprechend ausgebildeter Seminarleiter imstande ist, auf die Verkehrszuwiderhandlungen, die der konkrete Anlass für die Teilnahme an einem Aufbauseminar waren, individuell einzugehen, deren Ursachen und [...] die Probleme und Schwierigkeiten von Fahranfängern zu erörtern (Vgl. § 35 Abs. 2 Satz 1 FahrlG), dabei das im FahrlG (in § 35 Abs. 2 Satz 2) genannte Instrumentarium sinnvoll einzusetzen und das Seminar auf die im Gesetz genannten Ziele hin auszurichten, ohne dass es vorab der vertieften Kenntnis eines bestimmten Seminarkonzeptes bedarf.

Allein die erleichterte Überwachung durch das Abprüfen von Seminarinhalten anhand von vorgeschriebenen Konzepten kann auch nach Ansicht

Jegliche in dieser PDF-Datei enthaltene Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

des VGH jedenfalls nicht rechtfertigen, in grundrechtlich geschützte Positionen (Hier die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG) einzugreifen.

Daher ist die Bindung einer Seminarerlaubnis an ein bestimmtes Seminarkonzept definitiv nicht zulässig.

Damit haben die Fahrlehrer in Baden-Württemberg seit dem 05. Juni 2008 nach wie vor die uneingeschränkte pädagogische Freiheit, selbst zu entscheiden, welches oder ob sie überhaupt ein amtlich anerkanntes Schulungskonzept verwenden wollen.

Nach der jetzt gültigen Rechtslage dürfen Seminarerlaubnisse in Baden-Württemberg also nicht mehr an das DVR-Konzept oder andere Konzepte gekoppelt werden.

Die Behörden dort haben mittlerweile eine Anweisung von ihrem Innenministerium, keine Konzepte mehr vorzuschreiben. Allerdings: Das Innenministerium wies die Landratsämter auch an, einen Vorläufigkeitsvermerk in die Seminarerlaubnisse aufzunehmen. Der ist aber nach der aktuellen Rechtslage auch nicht mehr zulässig ...

Übrigens: Für „alte“ Seminarerlaubnisse gilt das nicht uneingeschränkt. Ich empfehle daher bei der zuständigen Behörde den Antrag zu stellen, eine solche Auflage aufzuheben. Die Behörde muss spätestens innerhalb von drei Monaten entscheiden.

Anmerkung von Robert Klein Vorsitzender Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V.

„Den oben genannten Verwaltungsgerichtsbeschluss betrachten wir als Sieg für die Fahrlehrerschaft. Mit diesem VGH-Beschluss haben wir erreicht, dass Lobbyisten und Monopolisten auch in diesem Bereich nicht die totale Kontrolle über die Fahrlehrerschaft ausüben können.“

Das Urteil finden Sie unter der Adresse: fahrlehrerweiterbildung.de, Rubrik Aktuelles.

Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBI. I S. 1565, 1971 I S.38), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. November 2007 (BGBI. I S. 2774) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, sowie Zugmaschinen dürfen, wenn die Sichtweite durch erheblichen Schneefall oder Regen auf 50 m oder weniger eingeschränkt ist, sowie bei Schneeglätte oder Glatteis den äußerst linken Fahrstreifen nicht benutzen.“

2. In § 41 Absatz 2 Nummer 8 wird Satz 5 in den Erläuterungen zu dem Zeichen 286 wie folgt gefasst:

„Das Zusatzzeichen ‘(Rollstuhlfahrersymbol) mit Parkausweis Nr. ... frei’ nimmt schwer behinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinde Menschen, jeweils mit besonderem Parkausweis, von dem Haltverbot aus.“

3. In § 42 Absatz 4 wird in Nummer 2 der Satz 1 in den Erläuterungen zu dem Zeichen 314 wie folgt gefasst:

„Durch ein Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis beschränkt sein, insbesondere nach der Dauer, nach Fahrzeugarten, zugunsten der mit besonderem Parkausweis versehenen Bewohner, schwer behinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinden Menschen.“

4. § 45 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für schwer behinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinde Menschen,".

5. § 47 Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. nach § 46 Absatz 1 Nr. 11 die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Verbote, Beschränkungen und Anordnungen erlassen sind, für schwer behinderte Menschen jedoch jede Straßenverkehrsbehörde auch für solche Maßnahmen, die außerhalb ihres Bezirks angeordnet sind;“.

6. In § 49 Absatz 1 Nummer 18 wird die Angabe "Abs. 6 bis 10" durch die Angabe "Absatz 6 bis 11" ersetzt.

Foto: (C) Gerd Altmann (geralt)/pixelio.de

Jegliche in dieser PDF-Datei enthaltene Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Stellungnahme des IDF zum Rundschreiben des Landesverbandes Bayerischer Fahrlehrer

Bürokratie ist Sache von Bürokraten!

Stellungnahme des Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer zum Rundschreiben des Landesverbandes Bayerischer Fahrlehrer, in welchem dieser den Bericht in der Fahrlehrerpost Ausgabe 01/09 zum Thema „Neue Monopolisten durch Verordnung über Qualitätssicherungssysteme für Fahrschulen" als Unwahrheit darstellt.

Allein die Länge des Rundschreibens des Vorstandes des Landesverbandes Bayerischer Fahrlehrer an seine Mitglieder ist wohl Ausdruck eines verzweifelten Versuchs, mit allen Mitteln gegen den noch relativ jungen, zielorientierten Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V. Front zu machen, welcher bei Bund und Ländern inzwischen als gleichberechtigt anerkannt ist. Offensichtlich sind sich die Unterzeichner des Vorstandes des Landesverbandes Bayerischer Fahrlehrer wenigstens teilweise der Tragweite mancher Vorgänge gar nicht bewusst oder haben sich gar selbst in den Verflechtungen verirrt. Nachdem wir in dem Rundschreiben des Landesverbandes Bayerischer Fahrlehrer e.V. der Unwahrheit bezichtigt werden, bedarf es folgender Klarstellung:

1. Der Inhalt der zugestellten Fahrlehrerpost 01-09 und die derzeit auch im Internet abrufbaren Informationen (fahrlehrerpost.de) entsprechen dem Stand unserer Recherchen und sind jederzeit nachprüfbar. Der Verordnungsentwurf über Qualitätssicherungssysteme für Fahrschulen kann bei uns auf Nachfrage eingesehen werden.

2. Tatsache ist, dass auf Grund unseres Tätigwerdens Bundestagsabgeordnete und Vertreter von Ministerien die hohe Brisanz dieser Verflechtungen erkannt haben und selbst tätig geworden sind. Ein Bundestagsabgeordneter geht in seinem Schreiben an den Bundesverkehrsminister von einem exklusiven Netzwerk aus, welches den Entwurf zur Qualitätssicherungsverordnung maßgeblich beeinflusst hat. Unter anderem schreibt er:

„Tatsache ist, dass es zwischen der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V., seinen stärksten Landesverbänden, der deutschen Fahrlehrerakademie e.V. und der Universität Eichstätt sehr enge personelle Verflechtungen gibt." Herr Kasparick, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, teilt in seinem Schreiben im Auftrag des Bundesverkehrsministers vom 11.12.2008 wörtlich mit: „Auf Grund von verschiedenen Bedenken wird die Benennung dieses Lehrstuhls (Eichstätt) als zentrale Begutachtungsstelle nicht weiter verfolgt."

Dieses Ergebnis verbuchen wir als Erfolg. Ebenso die Einladung ins Bundesverkehrsministerium am 02. April 2009, bei der diese Thematik noch einmal ausführlich behandelt wurde. Auch vor den Gerichten konnten wir bisher ausnahmslos **Erfolge für die Fahrlehrerschaft** erzielen, weil auch die Richter die Verflechtungen erkennen. Zitat eines Verwaltungsgerichtspräsidenten: „Wessen Interessen auch immer dahinter stehen mögen, so geht das in einem Rechtsstaat nicht!" Warum Urteile? Warum Gerichte? Weil teilweise durch bestimmte Verflechtungen vernünftige Argumente ignoriert, Gesetze und Verordnungen nach Belieben oft zu Lasten der Fahrlehrerschaft ausgelegt werden. Sich ärgern im kleinen Kreis verändert leider nichts.

3. Wir kämpfen für die Fahrlehrerschaft ohne finanzielles Hintergrundinteresse und opfern Freizeit zu Lasten der Familien und zugunsten der Fahrlehrerschaft. Wir bestreiten den Lebensunterhalt aus unseren eigenen Betrieben, haben also die Hand am Puls des wirtschaftlichen Geschehens und sind damit - wie viele andere Fahrlehrer - auch den preislichen Launen des Marktes ausgesetzt, welchen auch wir uns zwangsläufig **anpassen** müssen (Hätten wir eine Gebührenordnung wie die Prüforganisationen, könnten alle Fahrschulen wesentlich entspannter arbeiten).

Wir überlassen es dem Leser, sich ein Urteil darüber zu bilden, in wie weit ein erster Vorsitzender des Landesverbandes Bayerischer Fahrlehrer e.V., welcher - aus welchen Gründen auch immer - keine eigene Fahrschule besitzt, die tatsächlichen Probleme der Fahrlehrerschaft kennt, welche Interessen er vertreten kann bzw. er vertritt. Der Leser sollte sich auch ein Urteil darüber bilden, weshalb die Fahrlehrerbetreuungs- und Fortbildungs GmbH, welche dem Landesverband Bayerischer Fahrlehrer e.V. gehört, seitdem Herr Weißmann erster Vorsitzender ist, gleich zwei Geschäftsführer benötigt (Weißmann/Bressensdorf) und wieso auch Frau

Jegliche in dieser PDF-Datei enthaltene Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Weißmann hier eine Beschäftigung gefunden hat.

4. Immer mehr Fahrschulinhaber und Fahrlehrer erkennen, dass die Aktivitäten bestimmter Landesverbände in Form von angestrebten und leider auch umgesetzten Regelungen keineswegs immer dem Wohl der Masse der Fahrlehrerschaft dienen.

Natürlich: Auslegungssache. **Aber: Verkehrssicherheit und Ausbildungsqualität sind auch anders zu erreichen als durch ein für den Fahrschulinhaber immer noch kostenintensiveres bürokratisches Ordnungssystem und ein Gesellschaftsgeflecht mit Posten und Pöstchen, die genügend finanziellen Spielraum für die Inhaber der Spitzenpositionen eröffnen.**

Mehr ist nicht zu sagen. Wenn Sie unsere Argumentation überzeugt, sollten Sie sich näher über uns und unsere Ziele informieren, Mitgliedsbedingungen der Verbände vergleichen und die jeweils vorgegebenen Ziele mit Ihren eigenen kritisch abgleichen.

Unsere wachsende Mitgliederzahl bestätigt unsere Vorgehensweise bei vielen verantwortlich denkenden Fahrlehrern. Einfach mal reinschauen unter: idfl.de, fahrlehrerpost.de und fahrlehrerweiterbildung.de.

Falls Sie noch nicht Mitglied sind: wir würden uns freuen, wenn Sie sich für eine Mitgliedschaft bei uns entscheiden. Nur 120 Euro jährlich. Telefon 08221-250773.

Falls Sie Zweifel an unserem Bericht/Grafik in der Fahrlehrerpost 01-09 haben, rufen Sie uns doch an, wir klären Sie auf.

Robert Klein
Vorsitzender des
Interessenverbandes
Deutscher Fahrlehrer

Neuer Bußgeldkatalog seit 1. Februar

Seit 1. Februar gilt ein neuer Bußgeldkatalog. Laut Verkehrsminister Tiefensee sollen „Verkehrsrowdies" damit „härter bestraft" werden.

Bußgelder für Raser, Drängler und Fahrten unter Alkohol und Drogen wurden deutlich angehoben.

„Der neue Bußgeldkatalog ist ein wichtiger Schritt hin zu mehr Sicherheit im Straßenverkehr", sagte Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee. Für Verkehrsrowdies ist kein Platz auf unseren Straßen. Raser, Drängler, Alkoholsünder und Fahrer, die sich unter Drogeneinfluss hinters Steuer setzen, werden künftig mit aller Härte zur Rechenschaft gezogen. Damit bestrafen wir die Hauptverursacher der schlimmsten Unfälle. Bei leichteren Verstößen bleibt es bei den bisherigen Geldbußen. Die überwiegende Zahl der Autofahrer fährt vernünftig und hat nichts zu befürchten." Bußgelder für zu hohe Geschwindigkeit, die Missachtung der Vorfahrt und Alkohol oder Drogen am Steuer werden zum Teil verdoppelt. Wer riskante Überholmanöver macht oder zu dicht auffährt, muss mit deutlich erhöhten Bußgeldern rechnen.

„Höhere Bußgelder schrecken ab", so Minister Tiefensee weiter." Die Einführung der Gurtpflicht in der Bundesrepublik ist zunächst kaum befolgt worden. Als das Fahren ohne Gurt 1984 mit einem Bußgeld von 40 DM belegt wurde, stieg die Anschnallquote sofort von 60 auf 90 Prozent. Höhere Bußgelder zeigen Wirkung. Die Zahl der Todesopfer im Verkehr ist im vergangenen Jahr auf ein Rekordtief gesunken. Der neue Bußgeldkatalog wird dazu beitragen, die Sicherheit im Straßenverkehr weiter zu erhöhen."

Die Verwarnungsgelder und die Punkteeinträge im zentralen Verkehrsregister in Flensburg bleiben unverändert. Tiefensee appelliert an die Bundesländer, für ausreichende Kontrollen zu sorgen: „Der Bußgeldkatalog wirkt nur, wenn genügend Polizeibeamte zur Verfügung stehen, um die Bußgelder bei Verstößen auch zu verhängen."

Nicht zeitnah geahndet: Verkehrssünder straffrei

Ein Verfahren über einen alkoholisierten Verkehrsteilnehmer wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs zog sich zweieinhalb Jahre hin. Da der zeitliche Abstand zwischen Tat und Fahrverbot nicht dem Angeklagten, sondern den ermittelnden Behörden anzulasten war, entfällt die Warnungs- und Besinnungsfunktion eines Fahrverbots für nachlässige und leichtsinnige Fahrer. Sinn eines Fahrverbotes ist, vor einem Rückfall zu warnen und den zeitweiligen Verlust des Führerscheins bewusst zu machen.

Keine Gewerbeanmeldung

Die Stadt Augsburg bestätigte einem Mitglied des Interessenverbandes Deutscher Fahrlehrer, dass bei vorliegender Fahrschul- und Fahrlehrererlaubnis keine Gewerbeanmeldung nach § 14 Gewerbeordnung erforderlich ist.

Diese Entscheidung ist zu begrüßen und auch ein Schritt zur Entbürokratisierung.

Jegliche in dieser PDF-Datei enthaltene Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Neues aus der Abteilung Steuerfragen

Kfz für ein Jahr steuerfrei

Die mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 gestrichene Möglichkeit der degressiven Abschreibung wird zeitlich befristet für zwei Jahre wieder eingeführt.

Die degressive Abschreibung kann nur für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch genommen werden, die zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2010 angeschafft oder hergestellt werden und ist auf das Zweieinhalbfache der linearen Abschreibung, höchsten jedoch 25 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten begrenzt. Die Abschreibung kann jedoch nur für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten (netto) EUR 1.000 übersteigen angewendet werden. Bei geringeren Anschaffungskosten kommen zwingend die Regelungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (Preise bis 150 Euro) und die Poolabschreibung bei Kosten von 150,01 bis 1000 Euro zur Anwendung.

Sonderabschreibungen für kleinere u. mittlere Unternehmen

Zusätzlich zur linearen oder degressiven Abschreibung wird, ebenfalls befristet auf den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2010, die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibungen (§ 7g EStG) für kleinere und mittlere Unternehmen ausgeweitet. Hierzu werden die maßgeblichen Schwellenwerte für kleinere und mittlere Unternehmen angehoben. Das maximale Betriebsvermögen wird von 235.000 auf 335.000 Euro und bei Einnahmen-Überschussrechnern der maximale Gewinn von 100.000 auf 200.000 Euro erhöht.

Kfz-Steuerbefreiung

Für Neuwagen mit Erstzulassung ab dem Kabinettsbeschluss vom 5. November 2008 bis 30. Juni 2009 wird eine befristete Kfz-Steuerbefreiung für ein Jahr eingeführt. Für Fahrzeuge, die bereits die Euro-5 und Euro-6 Norm erfüllen, verlängert sich die maximale Kfz-Steuerbefreiung auf zwei Jahre ab Erstzulassung. Die Kfz-Steuerbefreiung endet jedoch spätestens am 31. Dezember 2010.

Neuregelung der Kfz-Steuer

Neben den im Rahmen des Konjunkturpaketes 1 beschlossenen Steuerbefreiungen soll zum 1. Juli 2009 die hubraumbezogene Kfz-Steuer auf einen schadstofforientierten Tarif umgestellt werden.

Die Eckpunkte:
Ein Sockelbetrag von 2 Euro je angefangen 100 cm³ für Otto-Motoren und 9,50 Euro je angefangen 100 cm³ für Diesel-Motoren unterliegt unabhängig vom CO^2-Ausstoß der Kfz-Steuer.

Ein gewisser CO^2-Ausstoß für Pkw bleibt steuerfrei. Bis 2011 sind das für Pkw 120 Gramm CO^2 pro Kilometer. Der Freibetrag reduziert sich bis 2012/2013 für Pkw auf 110 Gramm pro Kilometer und ab 2014 auf 95 Gramm pro Kilometer. Darüber hinaus wird ein linearer Steuertarif eingeführt, der jedes über den Freibetrag hinaus gehende Gramm CO^2 pro Kilometer mit 2 Euro belastet.

LESERBRIEF

von Jürgen Braun aus 36110 Schlitz

„Gift in offene Wunden - das Netz der Monopolisten. Bezüglich Ihres oben genannten Artikels in 'Fahrlehrerpost Ihre Fortbildung 01/09 - 3. Jahrgang' möchte ich Sie zu Ihrem Mut beglückwünschen. Weiter so. Veröffentlichen Sie mehr solcher Konstrukte."

Anzeige

Alteingesessene Fahrschule im Oberallgäu sucht Mitarbeiter, evtl. spätere Übernahme der Fahrschule möglich.

Angebote erbeten unter
Chiffre 2489

an
Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e. V.
Stadtberg 32
89312 Günzburg

oder per E-Mail an
info@idfl.de

Jegliche in dieser PDF-Datei enthaltene Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

ANZEIGE

Fahrlehrer-Fortbildung

SRK Seminarangebot

Kursart	Dauer	Günzburg	Günzburg	Günzburg	Cham
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	26. – 28.6.09 180 Euro	24. - 26.9.09 180 Euro	29. - 31.10.09 180 Euro	19. - 21.11.09 200 Euro
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	26. - 28.11.09 180 Euro			
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	3 Tage	22. – 24.4.09 180 Euro	11. - 13.11.09 180 Euro	23. - 25.11.09 180 Euro	4. - 6.11.09 180 Euro
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	4 Tage	22. – 25.4.09 240 Euro	11. - 14.11.09 240 Euro	23. – 26.11.09 240 Euro	4. - 7.11.09 240 Euro
BWL-Lehrgang § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden	30.11. – 5.12.09 800 Euro			
Seminarleitererlaubnis § 31 FahrlG Grundkurs	4 Tage	in Planung 350 Euro			
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage	5 .- 7.10.09 300 Euro			
Einweisungslehrg. Seminarleiter f. freiw. II. Ausbildungsphase	1 Tag	in Planung 80 Euro			
PKW-Sicherheitstraining	1 Tag	in Planung 100 Euro			

weitere Orte s. nächste Seite

Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

Kursart	Dauer	Darmstadt	Stuttgart	Cham	Regensburg
Fahrlehrer-Fortb. § 33 a Abs. 1 FahrlG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	20. – 22.11.09 200 Euro	12. – 14.11.09 200 Euro	19. - 21.11.09 200 Euro	in Planung 200 Euro
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	3 Tage	05. – 07.11.09 180 Euro		4. - 6.11.09 180 Euro	
Seminarleiter-Fortb. § 33 a Abs. 2 FahrlG	4 Tage	05. – 08.11.09 240 Euro		4. - 7.11.09 240 Euro	
BWL-Lehrgang § 11 ABS. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden				
Seminarleitererlaubnis § 31 FahrlG Grundkurs	4 Tage				
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage				
Einweisungslehrg. Seminarleiter f. freiw. II. Ausbildungsphase	1 Tag				
PKW-Sicherheitstraining	1 Tag				

Weitere Seminare auf Anfrage

SRK Seminare Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon: 08221-31905

Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

Der Europäische Gerichtshof entscheidet für Berufsgenosschaft

„Mit Europarecht vereinbar“

In den vergangenen Jahren wurde immer wieder an der Europarechtskonformität der Unfallversicherung gezweifelt. Der EuGH hat nun mit Urteil vom 5. März 2009 entschieden: Das deutsche System der gesetzlichen Unfallversicherung mit Versicherungspflicht bei einer öffentlich-rechtlichen Berufsgenossenschaft ist mit dem Europarecht vereinbar.

Die Berufsgenossenschaften fallen nicht unter das EG-Wettbewerbsrecht und es liegt auch kein Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit des EG-Vertrages vor.

Eine Berufsgenossenschaft ist kein (Wirtschafts-)Unternehmen im Sinne des Europarechts. Das hat der EuGH entschieden.
Foto: (C) BirgitH/ pixelio.de

Begründung
Eine Berufsgenossenschaft ist kein (Wirtschafts-)Unternehmen im Sinne des Europarechts.

Die Aufgabe einer Berufsgenossenschaft sei rein sozialer Natur.

Sofern sie im Rahmen eines Systems tätig wird, mit dem der Grundsatz der Solidarität umgesetzt wird und staatlicher Aufsicht unterliegt.

(EuGH-Urteil vom 05.03.2009, C-350/07)

Hinweis: Am 12. Mai 2009 war der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V. zu einem Gespräch ins Bundesverkehrsministerium bezüglich der 3. EU-Führerscheinrichtlinie eingeladen. Die Einladung haben Robert Klein und Wolfgang Hesser wahrgenommen. (mehr dazu in Kürze im internen Teil des IDF unter der Adresse: www.idfl.de)

Jeder kassiert für Verkehrssünden unterschiedlich

Stärkung nicht-ehelicher Lebensgemeinschaften

Der Bundesgerichtshof wies die Klage eines Kaskoversicherers aufgrund streitigen Voraussetzungen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft an das Berufungsgericht zurück.

Der Fall in Kürze: Die Haftpflichtversicherung eines Fahrzeughalters musste auch den Schaden übernehmen, den seine mit ihm seit 20 Jahren ohne Trauschein zusammen lebende Partnerin grob fahrlässig verursacht hat. Auch in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft muss durch den Ausschluss möglicher Schadenersatzansprüche der häusliche Frieden gesichert sein, so die Richter. Am OLG Naumburg muss nun noch geklärt werden, ob die Partner tatsächlich in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben. (BGH AZ IV ZR 160/07)

PARAGRAPHEN

§ 25 Abs. 2 a StVG: Ein langer Zeitraum zwischen Begehung der Ordnungswidrigkeit und Verurteilung rechtfertigt nicht, von der Gewährung der 4-Monatsfrist für die Verbüßung eines Fahrverbots abzusehen. (OLG Düsseldorf, Beschl. V. 6.2.2009, IV-2 Ss-OWi 9/09 - (OWi) 11/09 IV)

§ 24 StVG; §§ 41 Abs. 2 Nr. 6, 49 StVO: Das Verkehrszeichen 260 verbietet weder das Schieben von Krafträdern im gesperrten Verkehrsbereich, noch deren Halten oder Parken (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 23.2.2009, 1 Ss 65/08)

Jegliche in dieser PDF-Datei enthaltene Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

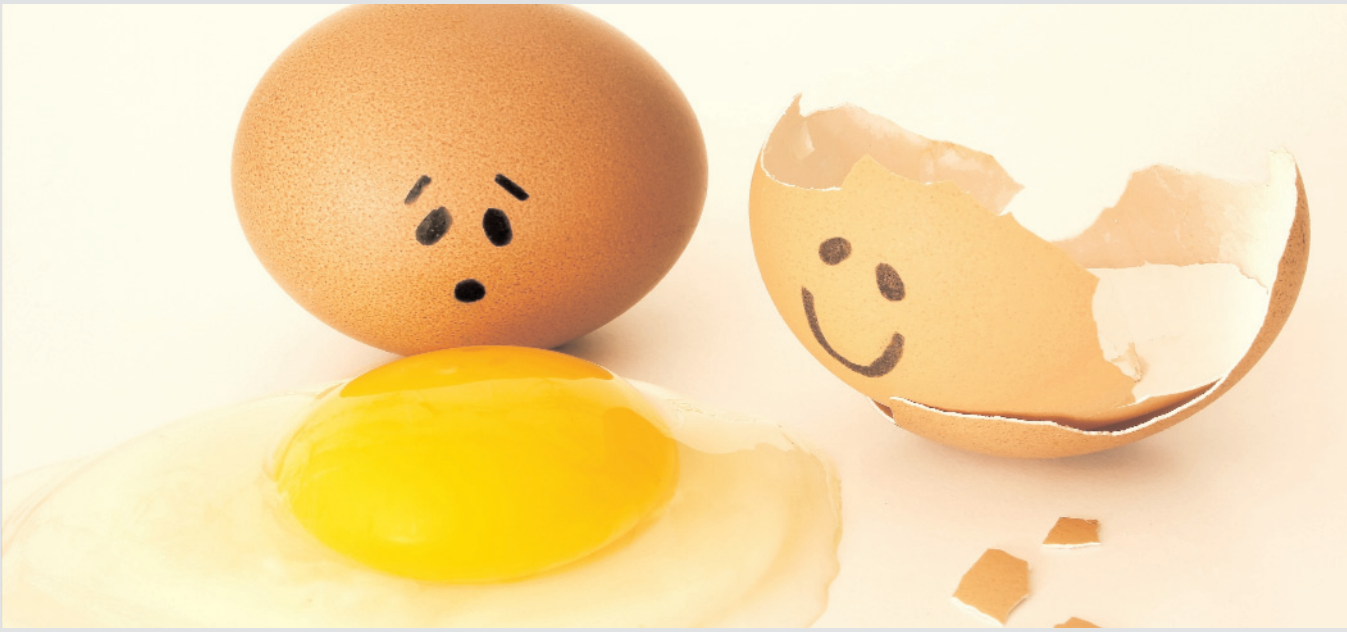

Foto: (C) berwis/pixelio.de

Überprüfung der „Fahrschule am Theater" Komödie in 3 Akten?

Persönliche Wahrnehmungen und Empfindungen von Jasmin Platero Weber

Durch die Neueröffnung meiner Fahrschule am Theater „Mobile Köpfe" in Mannheim durfte ich die Vorstellung des Treuhandvereins „genießen". Der Hauptdarsteller und „Held" der Komödie - der Beauftragte des Treuhandvereins - führte sich schon zu Beginn besonders ein: „Ich bin übermorgen in Mannheim - haben Sie da Zeit, dann können wir gleich die Sache über die Bühne bringen." Das Eintreffen verzögerte sich zwar dann um eine halbe Stunde, aber „halten Sie mir schon mal einen Parkplatz vor der Tür frei!"

1. Akt: Der Held

Die Person des „Helden" hatte gemäß meinen Empfindungen folgende charakteristische Eigenschaften: Er war unvorbereitet, seine Buchstaben wurden in die Formulare förmlich „gemalt", was zu einer Verzögerung bei der Fertigstellung des „Kunstwerkes Protokoll" führte. In fachlichen Fragen zeichnete sich der Hauptdarsteller dadurch aus, Gesetze auf Nachfrage nicht wie üblich mit §§ zu zitieren, sondern er gab einfach seine eigenen Seitenzahlen im persönlichen Lehrbuch an. An Kompetenz nicht zu schlagen!

2. Akt: Die Suche

Dem Prüfer fiel es meiner Ansicht nach zuerst schwer, in einem rechteckigen 60 m²-Raum die Mindestunterricht-Fläche zu finden. Wer suchet, der findet...

Danach ging die Suche der Hauptfigur weiter; „ein Folienprogramm reicht als Unterrichtsmaterial nicht aus" ... Ich habe in meiner Fahrschule viel Geld für Modelle ausgegeben. Das müssen Sie auch!"

Derartige Wertungen und Empfehlungen durchzogen das gesamte Schauspiel: „den Verlag kenne ich nicht - was soll das denn sein?" oder „wie soll das denn gehen? - den Unterricht können Sie gar nicht mit Gruppenarbeit machen." Nach einer Vielzahl von Änderungsvorschlägen kam der Höhepunkt: „Spitz mal die Ohren .... kluges Köpfchen" hörte ich den Überprüfer zu mir sagen .....

3. Akt: Der Höhepunkt

Beim Prüfen des Schulungs-Fahrzeuges wurde ich - seit 15 Jahren Fahrlehrerin - ermahnt, „die Kupplung zu treten, damit das Auto nicht weghüpft." Welch Neuigkeit für mich! Danke! Später wurde mir dann wenigstens die weibliche Kernkompetenz durch den Hauptdarsteller zugesprochen: „wenigstens der Kaffee schmeckt." Abgerundet wurde diese Komödie mit einem Schluss-Monolog des „Helden", der ausgiebig über die Vorteile des Fahrlehrerverbandes in Deutschland, Europa und der Welt referierte. Wie wichtig die Schutzfunktion und die Qualität seien. So durfte ich Zuschauer eines Theater-Schauspiels in der „Fahrschule am Theater" werden. Bis zur nächsten Vorstellung?!

Im Nachspiel erhielt ich eine Rechnung für die „Vorstellung". Gegen die ich Widerspruch eingelegt habe.

von Jasmin Platero Weber, Fahrschule Mobile Köpfe, Hebelstr. 3, Mannheim

Jegliche in dieser PDF-Datei enthaltene Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Mitglied werden: www.idfl.de

Mitglieder Bundesarbeitsgemeinschaft Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V.
vertritt Interessen der Fahrlehrer aus allen Bundesländern
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Tel. 08221-250 773
E-Mail: info@idfl.de
website: www.idfl.de oder
www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzender: Robert Klein
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V.
vertritt Interessen der Fahrlehrer von
Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz
Thüringen, Saarland, Sachsen und Nordrhein-Westfalen
Illerblick 6
89165 Dietenheim-Recklisweiler

Geschäftsstellen
Bayern:
Herr Kahn, Tel. 08221- 250 773

Baden-Württemberg:
Herr Rauscher, Tel. 0172-6202715 *)

Hessen:
Herr Kluge, Tel. 06154-2829

Saarland:
Herr Auffenberg, Tel. 0172-6788499 *)

Rheinland-Pfalz:
Herr Janisch, Tel. 0163-2949777 *)

E-Mail: info@idfl.de
website: www.idfl.de oder
www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzende: Susanne Bahr, Robert Klein, Philipp Stehle
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Nord e.V.
vertritt Interessen der Fahrlehrer von
Niedersachsen, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen
Uhlenhorst 66 c
21435 Stelle
Telefon: 0417-41210
website: www.idfl.de oder
www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzender: Günter Fieger
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

Verband Freier Deutscher Fahrlehrer e.V.
vertritt Interessen der Fahrlehrer aus allen Bundesländern
Kieler Chaussee 20
24214 Gettorf / b. Kiel
Telefon: 04346 – 74 07
website: www.idfl.de oder
www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzender: Heinz Bendschneider
Mitgliedsbeitrag 10 Euro monatlich

Verband freier Fahrlehrer Weimar/Thüringen e.V.
vertritt Interessen der Fahrlehrer aus Thüringen
Erfurter Str. 19
99423 Weimar
Telefon: 03643- 51 99 99
website: www.idfl.de oder
www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzender: S. Köhler
Mitgliedsbeitrag: 5 Euro monatlich

Fahrschulbund Bayerwald
vertritt Interessen der Fahrlehrer aus Bayern
Bachstr. 52
93466 Chamerau
Telefon: 09944 - 30 66 55
website: www.idfl.de oder
www.fahrlehrerweiterbildung.de
Vorsitzender: Hubert Anderl
Mitgliedsbeitrag: 8,33 Euro monatlich

*) Hinweis: Es entstehen Ihnen durch die Anwahl von Mobilfunknummern lediglich die für Ihr Netz definierten Verbindungskosten. Für eine exakte Auskunft fragen Sie bitte Ihren Telefonanbieter.

Seminarleiter, Achtung!

Nach dem rechtskräftigen Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg dürfen Seminarleiter für die Durchführung von Aufbauseminaren den SRK-Leitfaden verwenden. Behörden und Überwacher dürfen sich nicht daran stören und auch nicht in das Konzept eingreifen. (Urteil unter www.fahrlehrerweiterbildung.de unter Rubrik „Aktuelles“). Das Konzept ist leicht anwendbar und bedarf **keiner** zusätzlichen Einweisung. Es ist bundesweit zugelassen, wissenschaftlich geprüft und besteht aus

- Basiswissen
- Unterlagen für den Moderator
- Teilnehmerunterlagen
- Unterlagen für den Moderator
- Teilnehmerunterlagen
- interne Qualitätssicherung

Preis: 100 Euro *)

diese teilen sich in 50 Euro für den SRK-Leitfaden für Aufbauseminare und in weitere 50 Euro für die Lizenz, die Teilnehmerunterlagen für Ihre Seminarteilnehmer zu kopieren (Teilnehmerunterlagen sind auch per E-Mail erhältlich). Das Nachbestellen von Teilnehmerunterlagen entfällt. Alle genannten Preise zzgl. 7% Mwst. und zzgl. Versand und Verpackung (14 Euro).

Bestellen Sie jetzt unter Tel. 08221-31905 Mo-Fr 10-17 Uhr